

## **Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 5.3 des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

### **zum Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie**

#### **EINLEITUNG**

1. Resolution WHA54.18 der Weltgesundheitsversammlung zur Transparenz bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs stellt unter Hinweis auf die Erkenntnisse des Expertenausschusses für Dokumente der Tabakindustrie fest, dass "die Tabakindustrie seit Jahren mit der ausdrücklichen Absicht tätig ist, die Rolle von Regierungen und WHO bei der Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Tabakepidemie zu untergraben."
2. Die Präambel des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs anerkannte, wie wichtig es für die Vertragsparteien<sup>1</sup> ist, "wachsam auf alle Versuche der Tabakindustrie zur Untergrabung oder Zunichtemachung von Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu achten und sich über Tätigkeiten der Tabakindustrie auf dem Laufenden zu halten, die sich nachteilig auf die Bemühungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs auswirken".
3. Des weiteren verlangt Artikel 5.3 des Übereinkommens, dass "bei der Festlegung und Durchführung ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs die Vertragsparteien diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie schützen".
4. Die Konferenz der Vertragsparteien setzte in ihrem Beschluss FCTC/COP2(14) eine Arbeitsgruppe ein, die Leitlinien zur Umsetzung des Artikels 5.3 des Übereinkommens ausarbeitet.
5. Unbeschadet des souveränen Rechts der Vertragsparteien, ihre eigenen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu bestimmen und festzulegen, werden die Vertragsparteien ermutigt, die vorliegenden Leitlinien soweit wie möglich gemäß ihrem innerstaatlichen Recht umzusetzen.

#### **Ziel, Umfang und Geltungsbereich**

6. Die Anwendung der Leitlinien für die Durchführung von Artikel 5.3 des Übereinkommens wird eine allumfassende Auswirkung auf die Maßnahmen der Länder zur Eindämmung des Tabakgebrauchs ausüben, da die Leitlinien anerkennen, dass sich die Eingriffe der Industrie, auch jener der staatlichen Tabakindustrie auf eine ganze Reihe politischer Bereiche zur Eindämmung des Tabakgebrauchs erstrecken, wie es auch in der Präambel zum Übereinkommen, Artikeln, die sich auf spezifische Eindämmungsmaßnahmen beziehen sowie der Geschäftsordnung der

---

<sup>1</sup> „Die Bezeichnung „Vertragsparteien“ bezieht sich auf Staaten und andere Stellen mit der Befugnis, Verträge zu schließen, die ihr Einverständnis, durch einen Vertrag gebunden zu sein, ausgedrückt haben und wo das Abkommen für diese Staaten und Stellen in Kraft ist.“ Quelle: United Nations Treaty Collections: <http://untreaty.un.org/English/guide.asp#signatories>).

Konferenz der Vertragsparteien des WHO-Übereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs heißt.

7. Der Zweck der vorliegenden Leitlinien besteht darin sicherzustellen, dass die Bemühungen, die Eindämmung des Tabakgebrauchs vor kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen, umfassend und effektiv sind. Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen in allen Bereichen der Regierung einleiten, die daran interessiert sowie in der Lage sind, auf gesundheitspolitische Maßnahmen im Hinblick auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs einzuwirken.

8. Das Ziel der vorliegenden Leitlinien besteht darin, die Vertragsparteien<sup>2</sup> bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen nach Artikel 5.3 des Übereinkommens zu unterstützen. Die vorliegenden Leitlinien beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie den Erfahrungen der Vertragsparteien im Umgang mit Eingriffen der Tabakindustrie.

9. Die Leitlinien gelten für die Festlegung und Umsetzung der gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vertragsparteien in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs. Sie gelten ebenfalls für Personen, Körperschaften oder Stellen, die zur Formulierung, Einleitung, Verwaltung oder Durchsetzung dieser Maßnahmen beitragen bzw. beitragen könnten.

10. Die Leitlinien gelten für Regierungsbeamte, Vertreter und Angestellte jeglicher nationalen, staatlichen, Provinz-, kommunalen, lokalen oder anderweitigen öffentlichen oder halb/quasiöffentlichen Einrichtung oder Stelle innerhalb der Zuständigkeit einer Vertragspartei, sowie für andere Personen, die in deren Namen handeln. Jeder Teil der Regierung (Exekutive, Legislative und Judikative), der für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sowie für den Schutz dieser Maßnahmen gegenüber den Interessen der Tabakindustrie zuständig ist, sollte rechenschaftspflichtig sein.

11. Die Vielzahl von Strategien und Taktiken, derer sich die Tabakindustrie bedient, um die Festlegung und Umsetzung von solchen Maßnahmen zur Bekämpfung des Tabakgebrauchs, wie sie z.B. die Vertragsparteien des Übereinkommens umsetzen müssen zu stören, ist in umfangreichen Nachweisen dokumentiert. Die in den vorliegenden Leitlinien empfohlenen Maßnahmen sollen Schutz bieten vor den Eingriffen nicht nur der Tabakindustrie sondern auch ggf. von Organisationen und Einzelpersonen, die an der Förderung der Interessen der Tabakindustrie arbeiten.

12. Obwohl die in den vorliegenden Leitlinien empfohlenen Maßnahmen von den Vertragsparteien so breit wie nötig angewendet werden sollten, um die Ziele nach Artikel 5.3 des Übereinkommens zu erreichen, werden die Vertragsparteien eindringlich aufgefordert, bei der Anpassung an ihre jeweiligen Gegebenheiten auch weitergehende Maßnahmen umzusetzen.

## LEITLINIEN

***Leitlinie 1: Es gibt einen fundamentalen und unüberbrückbaren Konflikt zwischen den Interessen der Tabakindustrie und gesundheitspolitischen Interessen.***

13. Die Tabakindustrie produziert und wirbt für ein Produkt, von dem wissenschaftlich belegt ist, dass es suchterzeugend ist, Krankheiten und Tod verursacht sowie für eine Reihe gesellschaftlicher Übel, einschl. Armut, verantwortlich ist. Daher sollten die Vertragsparteien die Formulierung und Durchführung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs so weit wie möglich vor dem Zugriff der Tabakindustrie schützen.

---

<sup>2</sup> Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich ggf auch auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

**Leitlinie 2: Die Vertragsparteien sollten im Umgang mit der Tabakindustrie und jenen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten, rechenschaftspflichtig und transparent sein.**

14. Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass jede Interaktion mit der Tabakindustrie zu Belangen der Eindämmung des Tabakgebrauchs oder der öffentlichen Gesundheit rechenschaftspflichtig und transparent ist.

**Leitlinie 3: Die Vertragsparteien sollten die Tabakindustrie und jene, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten verpflichten, in einer rechenschaftspflichtigen und transparenten Art und Weise zu agieren und zu handeln.**

15. Die Tabakindustrie sollte zwecks effektiver Umsetzung der vorliegenden Leitlinien dazu verpflichtet werden, den Vertragsparteien Informationen zur Verfügung zu stellen.

**Leitlinie 4: Da ihre Produkte tödlich sind, sollten der Tabakindustrie keine Anreize für die Gründung oder Weiterführung ihrer Unternehmen gewährt werden.**

16. Jegliche Vorzugsbehandlung der Tabakindustrie stünde in Konflikt zur Politik der Eindämmung des Tabakgebrauchs.

## **EMPFEHLUNGEN**

17. Die folgenden bedeutenden Aktionen werden empfohlen, um gegen die Eingriffe der Tabakindustrie in gesundheitspolitische Maßnahmen vorzugehen:

- (1) Das Bewusstsein schärfen für die suchterzeugenden und schädigenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen sowie für die Eingriffe der Tabakindustrie in die gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vertragsparteien bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs.
- (2) Maßnahmen ergreifen, um die Interaktionen mit der Tabakindustrie zu beschränken und die Transparenz derjenigen Interaktionen, die stattfinden zu gewährleisten.
- (3) Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen mit der Tabakindustrie verweigern.
- (4) Interessenkonflikte bei Regierungsbeamten und -angestellten vermeiden.
- (5) Zur Bedingung machen, dass die von der Tabakindustrie zur Verfügung gestellten Informationen transparent und zutreffend sind.
- (6) Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „sozial verantwortlich“ dargestellt werden, einschl. aber nicht beschränkt auf Aktivitäten der sog. "gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung“ zu denormalisieren und soweit wie möglich zu regulieren.
- (7) Keine Vorzugsbehandlung für die Tabakindustrie gewähren.
- (8) Eine staatliche Tabakindustrie ist gleich zu behandeln wie jede andere Tabakindustrie.

18. Abgestimmte Maßnahmen zum Schutz gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie sind unten aufgeführt. Die Vertragsparteien werden ermutigt, Maßnahmen einzuleiten, die über die in diesen Leitlinien geforderten hinausgehen, und diese Leitlinien hindern eine Vertragspartei nicht daran, strengere Anforderungen zu stellen, die mit den vorliegenden vereinbar sind.

**(1) Das Bewusstsein schärfen für die suchterzeugenden und schädigenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen sowie für die Eingriffe der Tabakindustrie in die gesundheitspolitischen Maßnahmen der Vertragsparteien bei der Eindämmung des Tabakgebrauchs.**

19. Alle Bereiche der Regierung und die Öffentlichkeit müssen um die früheren und derzeitigen Eingriffe der Tabakindustrie bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Bekämpfung des Tabakgebrauchs wissen und sich ihrer bewusst sein. Eingriffe dieser Art verlangen spezifische Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des gesamten Rahmenübereinkommens.

**Empfehlungen**

1.1 Die Vertragsparteien sollten unter Berücksichtigung von Artikel 12 des Übereinkommens, alle Bereiche der Regierung und die Öffentlichkeit über die suchterzeugenden und schädigenden Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, die Notwendigkeit, gesundheitspolitische Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor den kommerziellen und sonstigen berechtigten Interessen der Tabakindustrie zu schützen, sowie die Strategien und Taktiken, derer sich die Tabakindustrie bedient, um in die Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu eingreifen, informieren und aufklären.

1.2 Die Vertragsparteien sollten darüber hinaus ein Bewusstsein für die Praxis der Tabakindustrie schaffen, Einzelpersonen, Tarnorganisationen und angeschlossene Organisationen einzusetzen, um in deren Namen offen oder verdeckt zu agieren oder tätig zu werden, um die Interessen der Tabakindustrie zu fördern.

**(2) Maßnahmen ergreifen, um die Interaktionen mit der Tabakindustrie zu beschränken und die Transparenz derjenigen Interaktionen, die stattfinden, zu gewährleisten.**

20. Bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs sollten alle notwendigen Interaktionen mit der Tabakindustrie von den Vertragsparteien dergestalt durchgeführt werden, dass keinesfalls der Eindruck entsteht, es bestehe eine tatsächliche oder mögliche Partnerschaft oder Zusammenarbeit als Ergebnis oder auf Grund einer solchen Interaktion. Sollte die Tabakindustrie sich in einer Weise verhalten, bei der ein solcher Eindruck entstehen könnte, sollten die Vertragsparteien diesem Eindruck vorbeugen oder ihn berichtigen.

**Empfehlungen**

2.1 Die Vertragsparteien sollten nur dann und nur so weit mit der Tabakindustrie interagieren, wie dies unbedingt erforderlich ist, um die Tabakindustrie und Tabakerzeugnisse wirksam zu regulieren.

2.2 Sind Interaktionen mit der Tabakindustrie erforderlich, sollten die Vertragsparteien sicherstellen, dass diese Interaktionen transparent erfolgen. Jegliche Interaktionen sollten möglichst öffentlich erfolgen, z.B. durch öffentliche Anhörungen, öffentliche Bekanntmachung der Interaktionen, Offenlegung von Unterlagen über solche Interaktionen.

**(3) Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen mit der Tabakindustrie verweigern.**

21. Die Tabakindustrie sollte kein Partner bei irgendeiner Initiative sein, die mit der Festlegung oder Umsetzung von gesundheitspolitischen Maßnahmen verknüpft ist, da ihre Interessen in direktem Konflikt zu den Zielen der Gesundheitspolitik stehen.

## **Empfehlungen**

- 3.1 Die Vertragsparteien sollten weder Partnerschaften und nicht-bindende oder nicht-durchsetzbare Vereinbarungen noch irgendwelche Vereinbarungen mit der Tabakindustrie oder sonstigen Stellen oder Personen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.
- 3.2 Die Vertragsparteien sollten nicht akzeptieren, unterstützen oder befürworten, dass die Tabakindustrie Initiativen für die Jugend, öffentliche Bildung oder sonstige Belange organisiert, fördert oder durchführt, die direkt oder indirekt mit der Bekämpfung des Tabakgebrauchs in Verbindung stehen, oder sich an diesen beteiligt.
- 3.3 Die Vertragsparteien sollten keinen freiwilligen Verhaltenskodex oder ein sonstiges von der Tabakindustrie verfasstes Instrument akzeptieren, unterstützen oder befürworten, das als Ersatz für gesetzlich durchsetzbare Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs angeboten wird.
- 3.4 Die Vertragsparteien sollten kein Angebot zur Unterstützung oder Vorschläge zur Gesetzgebung zur Eindämmung des Tabakgebrauchs oder Maßnahmen, die seitens oder in Zusammenarbeit mit der Tabakindustrie verfasst wurden, akzeptieren, unterstützen oder befürworten.

### ***(4) Interessenskonflikte bei Regierungsbeamten und -angestellten vermeiden.***

22. Die Beteiligung von Organisationen oder Einzelpersonen mit kommerziellen oder berechtigten Interessen an der Tabakindustrie an gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs dürfte sich höchstwahrscheinlich negativ auswirken. Klare Regeln zu Interessenskonflikten bei Regierungsbeamten und -angestellten, die an der Eindämmung des Tabakgebrauchs arbeiten sind bedeutende Mittel, um diese Maßnahmen vor Eingriffen der Tabakindustrie zu schützen.

23. Zahlungen, Geschenke und Geld- oder Sachleistungen sowie Forschungsgelder, die Regierungsstellen, -beamten oder -angestellten von der Tabakindustrie angeboten werden, können zu Interessenkonflikten führen. Selbst wenn dafür keine Zusage einer wohlwollenden Prüfung gegeben wird, entstehen Interessenskonflikte, da die Möglichkeit besteht, dass persönliche Interessen dienstliche Verantwortlichkeiten beeinflussen, wie dies im Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger anerkannt ist, der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und verschiedenen Organisationen der innerstaatlichen und regionalen Wirtschaftsintegration verabschiedet wurde.

## **Empfehlungen**

- 4.1 Die Vertragsparteien sollten eine Politik der Offenlegung und Handhabung von Interessenskonflikten anordnen, die für alle Personen gilt, die mit der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs befasst sind, einschl. Regierungsbeamte, -angestellte, -berater und Auftragnehmer.
- 4.2 Die Vertragsparteien sollten einen Verhaltenskodex für Beamte formulieren, verabschieden und umsetzen, der die Standards für den Umgang mit der Tabakindustrie vorgibt.
- 4.3 Die Vertragsparteien sollten keine Verträge zur Ausführung von Arbeiten in Zusammenhang mit der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs an Bewerber oder Ausschreibungsteilnehmer vergeben, bei denen ein

Interessenkonflikt mit bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs existiert.

- 4.4 Die Vertragsparteien sollten klare Vorgaben erarbeiten, nach denen Amtsträger, die eine Rolle bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs spielen oder gespielt haben, innerhalb einer bestimmten Frist nach Ausscheiden aus dem Dienst verpflichtet sind, ihre Institutionen über jede Absicht, eine vergütete oder nicht vergütete Tätigkeit in der Tabakindustrie aufzunehmen, zu informieren.
- 4.5 Die Vertragsparteien sollten klare Vorgaben entwickeln, die Bewerber für ein öffentliches Amt, das bei der Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs eine Rolle spielt verpflichten, alle gegenwärtige oder vergangene berufliche Tätigkeiten, vergütet oder nicht, in Zusammenhang mit der Tabakindustrie anzugeben.
- 4.6 Die Vertragsparteien sollten Regierungsangehörige verpflichten, direkte Interessen an der Tabakindustrie anzugeben und darauf zu verzichten.
- 4.7 Regierungseinrichtungen und ihre Organe sollten keinerlei finanziellen Interessen an der Tabakindustrie haben, es sei denn, sie sind für die Wahrung der Inhaberinteressen einer Vertragspartei an einer staatlichen Tabakindustrie verantwortlich.
- 4.8 Die Vertragsparteien sollten keiner Person, die in der Tabakindustrie oder einer Stelle, die an der Förderung ihrer Interessen angestellt ist gestatten, Regierungsgremien, Ausschüssen oder Beratergruppen anzugehören, in denen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs oder gesundheitspolitische Maßnahmen festgelegt oder umgesetzt werden.
- 4.9 Die Vertragsparteien sollten keine Person, die in der Tabakindustrie oder einer Stelle, die an der Förderung ihrer Interessen arbeitet angestellt ist, für die Teilnahme an Delegationen für die Konferenz der Vertragsparteien benennen, noch für ihre Nebenorgane oder sonstige Gremien, die gemäß den Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien gebildet werden.
- 4.10 Die Vertragsparteien sollten keinem Beamten oder Angestellten der Regierung bzw. einer staatlichen oder halb/quasistaatlichen Stelle gestatten, Bezahlungen, Geschenke oder Dienstleistungen, als Geld- oder Sachleistung, von der Tabakindustrie anzunehmen.
- 4.11 Unter Berücksichtigung des nationalen Rechts und der verfassungsmäßigen Grundsätze sollten die Vertragsparteien effektive Maßnahmen ergreifen, um Spenden der Tabakindustrie oder einer Stelle, die an der Förderung ihrer Interessen arbeitet, an politische Parteien, Kandidaten oder Wahlkämpfe zu verbieten bzw. die vollständige Offenlegung solcher Spenden zu verlangen.

***(5) Zur Bedingung machen, dass die von der Tabakindustrie zur Verfügung gestellten Informationen transparent und zutreffend sind.***

24. Um wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Eingriffen der Tabakindustrie auf gesundheitspolitische Maßnahmen zu ergreifen, benötigen die Vertragsparteien Informationen über ihre Aktivitäten und Praktiken und stellen damit sicher, dass die Industrie auf Transparenz achtet. Artikel 12 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, den öffentlichen Zugang zu solchen Informationen gemäß nationalem Recht zu fördern.

25. Artikel 20.4 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsparteien, u.a. den Austausch von Informationen über die Praktiken der Tabakindustrie und den Anbau von Tabak zu fördern und zu erleichtern. Nach Artikel 20.4(c) des Übereinkommens sollte sich jede Vertragspartei bemühen,

mit zuständigen internationalen Organisationen bei der schrittweisen Einrichtung und Unterhaltung eines weltweiten Systems zur regelmäßigen Erhebung von Informationen über die Tabakproduktion und –herstellung und über die Tätigkeiten der Tabakindustrie, die Auswirkungen auf das Übereinkommen oder die innerstaatlichen Tätigkeiten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs haben, zusammen zu arbeiten.

## **Empfehlungen**

5.1 Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen verabschieden und umsetzen die gewährleisten, dass alle Operationen und Tätigkeiten der Tabakindustrie transparent sind.<sup>3</sup>

5.2 Die Vertragsparteien sollten die Tabakindustrie und jene, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten verpflichten, ihnen regelmäßig Informationen über die Tabakproduktion und -herstellung, ihren Marktanteil, Ausgaben für Werbung, Einkünfte sowie alle sonstigen Tätigkeiten, einschl. Lobbyarbeit, gemeinnütziges Engagement, politische Spenden sowie alle sonstigen Tätigkeiten vorzulegen, die nach Artikel 13 des Übereinkommens nicht oder noch nicht verboten sind.<sup>1</sup>

5.3 Die Vertragsparteien sollten Regeln für die Offenlegung oder Registrierung der Unternehmen der Tabakindustrie, der ihnen angeschlossenen Organisationen und Personen, die in ihrem Namen arbeiten, einschl. Lobbyisten, verlangen.

5.4 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie in Übereinstimmung mit nationalem Recht Strafen für die Vorlage falscher oder irreführender Informationen auferlegen.

5.5 Die Vertragsparteien sollten wirksame Gesetze sowie vollziehende, administrative und sonstige Maßnahmen verabschieden und umsetzen, um gemäß Artikel 12(c) des Übereinkommens den öffentlichen Zugang zu einem vielfältigen Angebot an Informationen über die Tabakindustrie, soweit diese für die Ziele dieses Übereinkommens relevant sind, zu gewährleisten.

**(6) Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „sozial verantwortlich“ dargestellt werden, einschl. aber nicht beschränkt auf Aktivitäten der sog. "gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung" zu denormalisieren und soweit wie möglich zu regulieren.**

26. Die Tabakindustrie führt Aktivitäten durch, die als sozial verantwortlich dargestellt werden, um ihr Image von den tödlichen Eigenschaften des Produkts, das sie herstellt und vertreibt zu distanzieren und um die Festlegung und Umsetzung gesundheitspolitischer Maßnahmen zu behindern. Aktivitäten, die von der Tabakindustrie als „sozial verantwortlich“ dargestellt werden, zielen ab auf die Förderung des Tabakgebrauchs und sind eine Strategie zur Vermarktung und Öffentlichkeitsarbeit, die unter die Definition von Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring gemäß dem Übereinkommen fällt.

27. Die gesellschaftliche Unternehmensverantwortung der Tabakindustrie ist laut WHO,<sup>4</sup> ein Widerspruch in sich, da die Kernfunktion der Industrie in Widerspruch zu den Zielen gesundheitspolitischer Maßnahmen in Bezug auf die Eindämmung des Tabakgebrauchs steht.

## **Empfehlungen**

---

<sup>3</sup> Unbeschadet evtl Betriebsgeheimnisse oder vertraulicher und gesetzlich geschützter Informationen.

<sup>4</sup> WHO. Tobacco industry and corporate social responsibility – an inherent contradiction. Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2004

- 6.1 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass alle Bereiche der Regierung und der Öffentlichkeit über den wahren Zweck und das wirkliche Ausmaß der von der Tabakindustrie durchgeführten und als sozial verantwortlich dargestellten Tätigkeiten informiert und aufgeklärt werden.
- 6.2 Die Vertragsparteien sollten keine Tätigkeiten, die von der Tabakindustrie als sozial verantwortlich dargestellt werden befürworten, unterstützen, Partnerschaften mit ihnen eingehen oder an ihnen teilnehmen.
- 6.3 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie oder Personen, die in ihrem Namen handeln, nicht gestatten, als sozial verantwortlich dargestellte Tätigkeiten oder die hierfür verwendeten Ausgaben zu veröffentlichen, sofern dies nicht gesetzlich erforderlich ist, um über diese Ausgaben wie z.B. in einem Jahresbericht Bericht zu erstatten.<sup>5</sup>
- 6.4 Die Vertragsparteien sollten nicht gestatten, dass ein Bereich der Regierung oder des öffentlichen Sektors politische, soziale, finanzielle, bildungs- oder gemeinschaftsbezogene Unterstützung seitens der Tabakindustrie oder Stellen, die an der Förderung ihrer Interessen arbeiten annehmen, außer im Falle von Schadensersatz aufgrund von gerichtlichen Vergleichen oder Gesetzen oder gesetzlich bindenden und durchsetzbaren Vereinbarungen.

***(7) Keine Vorzugsbehandlung für die Tabakindustrie gewähren.***

28. Einige Regierungen ermutigen Investitionen seitens der Tabakindustrie, bis hin zu Subventionen in Gestalt finanzieller Anreize, wie teilweiser oder vollständiger Befreiung von ansonsten gesetzlich vorgeschriebenen Steuern.
29. Unbeschadet ihres souveränen Rechts zur Festlegung und Gestaltung ihrer Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik, sollten die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs beachten.

***Empfehlungen***

- 7.1 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keine Anreize, Privilegien oder Beihilfen für die Gründung oder Weiterführung ihrer Unternehmen gewähren.
- 7.2 Vertragsparteien, die keine staatliche Tabakindustrie besitzen, sollten nicht in die Tabakindustrie und damit verbundene Unternehmungen investieren. Vertragsparteien mit einer staatlichen Tabakindustrie sollten sicherstellen, dass evtl Investitionen in die Tabakindustrie sie nicht davon abhält, das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vollständig umzusetzen.
- 7.3 Die Vertragsparteien sollten der Tabakindustrie keinerlei bevorzugende Steuerbefreiungen gewähren.

***(8) Eine staatliche Tabakindustrie ist gleich zu behandeln wie jede andere Tabakindustrie.***

30. Die Tabakindustrie kann staatseigen, nicht-staatseigen oder eine Kombination aus beidem sein. Die vorliegenden Leitlinien gelten für die gesamte Tabakindustrie, unabhängig von ihrer Eigentümerschaft.

---

<sup>5</sup> Die Leitlinien für die Umsetzung von Artikel 13 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs behandeln dieses Themen unter dem Aspekt der Tabakwerbung, Verkaufsförderung und Sponsoring.

## **Empfehlungen**

- 8.1 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass eine staatliche Tabakindustrie in Bezug auf die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs dieselbe Behandlung erfährt wie jedes andere Mitglied der Tabakindustrie.
- 8.2 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Festlegung und Durchführung der Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs von der Aufsicht über die Tabakindustrie und ihrer Bewirtschaftung getrennt sind.
- 8.3 Die Vertragsparteien sollten sicherstellen, dass die Vertreter einer staatlichen Tabakindustrie nicht den Delegationen für Treffen der Konferenz der Vertragsparteien, ihrer Nebenorgane oder sonstigen Gremien, die gemäß den Entscheidungen der Konferenz der Vertragsparteien gebildet werden, angehören.

## **Vollzug und Überwachung**

### **Vollzug**

31. Die Vertragsparteien sollten Vollzugsmechanismen schaffen bzw. bestehende Vollzugsmechanismen soweit wie möglich nutzen, um ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5.3 des Übereinkommens und den vorliegenden Leitlinien nachzukommen.

### ***Überwachung der Umsetzung von Artikel 5.3 des Übereinkommens und der vorliegenden Leitlinien***

32. Die Überwachung der Umsetzung von Artikel 5.3 des Übereinkommens und der vorliegenden Leitlinien ist entscheidend, um die Einführung und Umsetzung effizienter Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu gewährleisten. Dies sollte auch die Überwachung der Tabakindustrie beinhalten, wofür bestehende Modelle und Ressourcen eingesetzt werden sollten, wie die Datenbank zur Überwachung der Tabakindustrie der Tobacco-free-Initiative der WHO.

33. Nichtstaatliche Organisationen und sonstigen Mitglieder der Zivilgesellschaft, die nicht mit der Tabakindustrie in Verbindung stehen, könnten eine entscheidende Rolle bei der Überwachung der Aktivitäten der Tabakindustrie spielen.

34. Verhaltenskodices oder Personalvorschriften für alle Bereiche der Regierung sollten die Funktion eines „Hinweisgebers“ mit angemessenem Schutz für Hinweisgeber enthalten. Zusätzlich sollten die Vertragsparteien ermutigt werden, Mechanismen zu verwenden und durchzusetzen, um die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien zu gewährleisten, wie z.B. die Möglichkeit des Rechtswegs, sowie die Schaffung von Beschwerdeverfahren, wie z.B. durch ein System von Ombudsleuten.

## **INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT UND AKTUALISIERUNG UND ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN**

35. Die internationale Zusammenarbeit ist entscheidend, um Fortschritte bei der Verhinderung von Eingriffen der Tabakindustrie in die Formulierung gesundheitspolitischer Ziele zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu erzielen. Artikel 20.4 des Übereinkommens schafft die Grundlage für die Sammlung und den Austausch von Wissen und Erfahrung in Bezug auf die Praktiken der Tabakindustrie, wobei die besonderen Bedürfnisse der Vertragsparteien, bei denen

es sich um Entwicklungs- bzw. Schwellenländer handelt, besonders berücksichtigt werden und auf diese eingegangen wird.

36. Es wurden bereits Anstrengungen unternommen, um die Sammlung und Verbreitung nationaler und internationaler Erfahrungen in Bezug auf die von der Tabakindustrie eingesetzten Strategien und Taktiken und die Überwachung der Aktivitäten der Tabakindustrie zu koordinieren. Die Vertragsparteien würden von der gemeinsamen Nutzung juristischer und strategischer Erfahrungen profitieren, wenn es darum geht, den Strategien der Tabakindustrie entgegenzuwirken. Artikel 21.4 des Übereinkommens sieht vor, dass der Informationsaustausch nach Maßgabe des nationalen Rechts über Geheimhaltung und Datenschutz erfolgen sollte.

### **Empfehlungen**

37. Da sich die von der Tabakindustrie eingesetzten Strategien und Taktiken ständig weiterentwickeln, sollten die vorliegenden Leitlinien regelmäßig überprüft und überarbeitet werden, um zu gewährleisten, dass sie den Vertragsparteien eine wirksame Orientierung beim Schutz ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs vor Eingriffen der Tabakindustrie bieten.

38. Vertragsparteien, die über das bestehende Berichtsinstrument des Rahmenübereinkommens Bericht erstatten, sollten über die Tabakproduktion und –herstellung sowie die Aktivitäten der Tabakindustrie informieren, die das Übereinkommen oder einzelstaatliche Aktivitäten zur Eindämmung des Tabakgebrauchs berühren. Um diesen Austausch zu erleichtern, sollte das Sekretariat des Übereinkommens sicherstellen, dass die Hauptbestimmungen der vorliegenden Leitlinien in den nächsten Phasen des Berichtsinstruments wiedergegeben werden, das die Konferenz der Vertragsparteien schrittweise für den Einsatz seitens der Vertragsparteien verabschieden wird.

39. Im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Ziels, die Eingriffe der Tabakindustrie in gesundheitspolitische Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs zu verhindern, kann die Konferenz der Vertragsparteien, angesichts der Erfahrungen bei der Umsetzung der vorliegenden Leitlinien prüfen, ob Bedarf an der Erarbeitung eines Protokolls zu Artikel 5.3 des Übereinkommens besteht.

## **NÜTZLICHE INFORMATIONSQUELLEN**

### **Einschlägige Literatur**

Brandt AM. The cigarette century. The rise, fall, and deadly persistence of the product that defined America. New York, Basic Books, 2007.

Chapman S. Making smoking history. Public health advocacy and tobacco control. Oxford, Blackwell Publishing, 2007.

Callard C, Thompson D, Collishaw N. Curing the addiction to profits: a supply-side approach to phasing out tobacco. Ottawa, Canadian Centre for Policy Alternatives and Physicians for a Smoke-free Canada, 2005.

Feldman EA, Bayer R (Hrsg). Unfiltered: conflicts over tobacco policy and public health. Boston, Harvard University Press, 2004.

Gilmore A et al. Continuing influence of tobacco industry in Germany. Lancet, 2002, 360:1255.

Hastings G, Angus K. The influence of the tobacco industry on European tobacco control policy. In: Tobacco or health in the European Union. Past, present and future. Luxemburg, Office for Official Publications of the European Commission, 2004:195–225

Lavack A. Tobacco industry denormalization campaigns: a review and evaluation. Ottawa, Health Canada, 2001.

Mahood G. Tobacco industry denormalization. Telling the truth about the tobacco industry's role in the tobacco epidemic. Toronto, Campaign for Tobacco Industry Denormalization, 2004.

Pan American Health Organization. Profits over people. Tobacco industry activities to market cigarettes and undermine public health in Latin America and the Caribbean. Washington DC, Pan American Health Organization, 2002.

Simpson D. Germany: still sleeping with the enemy. Tobacco Control, 2003, 12:343–344.

Hammond R, Rowell A. Trust us. We're the tobacco industry. Baltimore, Johns Hopkins University Press, 2001.

Weltgesundheitsorganisation. Tobacco company strategies to undermine tobacco control activities at the World Health Organization. Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2000.

Weltgesundheitsorganisation. Tobacco industry and corporate social responsibility – an inherent contradiction. Genf, Weltgesundheitsorganisation, 2004.

Yach D, Bialous S. Junking science to promote tobacco. American Journal of Public Health, 2001, 91:1745–1748.

### **Internetquellen**

WHO Websites:

Tabakfrei-Initiative: <http://www.who.int/tobacco/en/>

WHO-Veröffentlichungen zum Thema Tabak:

<http://www.who.int/tobacco/resources/publications/en/>

WHO-Regionalbüro für Europa:

<http://www.euro.who.int/healthtopics/HT2ndLvIPage?HTCode=smoking>

Eindämmung des Tabakgebrauchs auf dem amerikanischen Kontinent (in Englisch und Spanisch):

<http://www.paho.org/english/ad/sde/ra/Tobabout.htm>

### **Websites mit allgemeinen, regionalen oder nationalen Informationen und Themen rund um die Eindämmung des Tabakgebrauchs:**

Action on Smoking and Health, UK (und eine eigene Seite für die Tabakindustrie):

[http://www.newash.org.uk/ash\\_r3iitasl.htm](http://www.newash.org.uk/ash_r3iitasl.htm)

Corporate Accountability International und das Network for Accountability of Tobacco

Transnationals: [www.stopcorporateabuse.org](http://www.stopcorporateabuse.org)

Der volkswirtschaftliche Aspekt der Eindämmung des Tabakgebrauchs:

<http://www1.worldbank.org/tobacco/>

### **Europäische Kommission:**

[http://ec.europa.eu/health/ph\\_determinants/life\\_style/Tobacco/tobacco\\_en.htm](http://ec.europa.eu/health/ph_determinants/life_style/Tobacco/tobacco_en.htm)

Europäisches Netzwerk für Tabakprävention: <http://www.ensp.org/>

Rahmenkonvention-Allianz: <http://www.ensp.org/>

Internationale Union für Gesundheitsförderung und –erziehung:  
<http://www.iuhpe.org/?page=18&lang=en>

Modellgesetze für Handbücher zur Eindämmung des Tabakgebrauchs:  
<http://www.iuhpe.org/?page=18&lang=en>

Tabakindustrie: [http://tobacco.health.usyd.edu.au/site/supersite/links/docs/tobacco\\_ind.htm](http://tobacco.health.usyd.edu.au/site/supersite/links/docs/tobacco_ind.htm)

Smokefree Partnership: <http://www.smokefreepartnership.eu/>

Thailand Health Promotion Institute: <http://www.thpinhf.org/>

Tobaccopedia: the online tobacco encyclopaedia: <http://www.tobaccopedia.org/>

***Mehr Links zu Tabakseiten:***

***Verschiedene internationale und nationale Websites zur Eindämmung des Tabakgebrauchs:***

<http://www.tobacco.org/resources/general/tobsites.html>

*Nationale Websites zur Eindämmung des Tabakgebrauchs :*

<http://www.smokefreepartnership.eu/National-Tobacco-Control-websites>

Centre de ressources anti-tabac: <http://www.tabac-info.net/>

Comité National Contre le Tabagisme (Frankreich): <http://www.cnct.org>

Office Français de Prévention du Tabagisme: <http://www.oft-asso.fr/>

Latest news on smoking and tobacco control: <http://www.globalink.org/news/fr>

Ministère de la santé, de la jeunesse et des sports: <http://www.oft-asso.fr/>

Latest news on smoking and tobacco control: <http://www.globalink.org/news/es>

===